
**Kurzgutachten für die Produktzertifizierung
der Softwareanwendung NaVIS – Nachbau-
Verwaltungs- und Informations-System („NaVIS“)**

zur Erlangung des vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-
Holstein vergebenen Datenschutz-Gütesiegels

Hamburg / Mönkeberg, 6. Juni 2012

1 Zeitpunkt der Prüfung

Die Prüfung und Begutachtung des IT-Produkts erstreckte sich auf den Zeitraum von Februar 2010 bis Mai 2012.

2 Adresse des Antragstellers

Der Antrag auf Erteilung eines Datenschutz-Gütesiegels durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz in Schleswig-Holstein („ULD“) wird von der STV – Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH (nachfolgend: „STV“), vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dirk Otten, Kaufmannstraße 71-73, 53115 Bonn, gestellt.

3 Adressen des/der Sachverständigen

Die rechtliche Begutachtung des IT-Produktes ist durch Herrn Dr. Flemming Moos, c/o Norton Rose Germany LLP, Bleichenbrücke 10, 20354 Hamburg erfolgt. An der rechtlichen Begutachtung hat Frau Dr. Anna Zeiter (ehemals Gosche) als Mitarbeiterin des Sachverständigen mitgewirkt.

Die technische Begutachtung des IT-Produktes hat Herr Birger Andre Fritzowski, Kattenbek 33, 24248 Mönkeberg, vorgenommen.

4 Kurzbezeichnung des IT-Produktes

Bei dem begutachteten IT-Produkt handelt es sich um die technische Realisierung des Abrechnungs- und Verwaltungsverfahrens von Nachbaugebühren. Dieses Verfahren wird bei der STV durch die so genannte Softwareanwendung NaVIS – Nachbau-Verwaltungs- und Informations-System (nachfolgend: „NaVIS“, „IT-Produkt“, „Softwareanwendung“ oder „Software“) in der Version 2.6 umgesetzt.

5 Detaillierte Bezeichnung des IT-Produktes

Das begutachtete IT-Produkt „NaVIS“ ist eine Software-Anwendung zur IT-gestützten Ermittlung, Erhebung, Abrechnung und Verwaltung von Nachbaugebühren im landwirtschaftlichen Bereich. Das IT-Produkt NaVIS besteht aus folgenden Komponenten:

- einem Anmeldungsbereich,

- einer Adressdatenbank sowie
- einer Sortendatenbank

In der NaVIS-Adress- und Sortendatenbank werden für die jeweiligen Wirtschaftsjahre (der Zeitraum bemisst sich jeweils vom 01. Juli bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres) verschiedene Angaben zu Pflanzensorten sowie zu Landwirten, landwirtschaftlichen Betrieben, Aufbereitern, Züchtern, Züchterbetrieben, Vertriebsstellen, Vertriebsfirmen, Vertriebsorganisationsfirmen und Untervertriebsorganisationsfirmen gespeichert.

Die gesamte NaVIS-Anwendung wird zentral bei der STV gehostet und den Bediensteten der STV über ein Virtual Private Network (sog. VPN) zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

Gegenstand der Begutachtung ist somit nicht nur die NaVIS-Anwendung an sich, sondern auch das Betriebsumfeld der Softwareanwendung bei der STV sowie das von der STV betriebene VPN, über welches die Anwendung und die Daten den Nutzern bei der STV zur Verfügung gestellt werden. Aufbau und Funktionsweise der NaVIS-Anwendung ist im Einzelnen im technischen Gutachten unter Ziffer 5 beschrieben. Der Begutachtung zugrunde gelegen hat die Version 2.6.

Nicht zum Gegenstand der Begutachtung zählen hingegen die mit der Softwareanwendung NaVIS verbundenen weitergehenden Verfahren der STV, wie z.B. die versendeten Erinnerungsschreiben hinsichtlich Nachbauauskünften, das Abrechnungssystem und die Finanzbuchhaltung der STV sowie die Weitergabe von Daten der STV an Rechtsanwälte im Zusammenhang mit der klagweisen Durchsetzung von Auskunftsansprüchen. Auch die Website der STV ist nicht Gegenstand der Begutachtung.

6 Tools, die zur Herstellung des IT-Produktes verwendet wurden

Zur Herstellung der begutachteten NaVIS Software-Anwendung wurde das Tool NaVIS-Frontend verwendet. Andere Tools sind nicht zum Einsatz gekommen.

7 Zweck und Einsatzbereich

Das begutachtete IT-Produkt „NaVIS“ dient der Ermittlung, Erhebung, Abrechnung und Verwaltung von Gebühren für die Nutzung von sortenschutzrechtlich geschütztem Saat- und Pflanzgut (nachfolgend: „Saatgut“) auf landwirtschaftlichen Anbauflächen im Wege des sog. Nachbaus.

Hierzu im Einzelnen:

Nachbau ist die Nutzung desjenigen Ernteguts von Pflanzensorten, das im Betrieb eines Landwirts erwachsen ist und dort als Saatgut wieder eingesetzt wird.

Ein solcher Nachbau ist von dem grundsätzlichen - aus dem Sortenschutzrecht des jeweiligen Inhabers folgenden - Verbotsrecht ausgenommen. Diese Nachbauregelung (auch „Landwirteprivileg“ genannt) bedeutet, dass der Landwirt ohne Erlaubnis des Sortenschutzinhabers einen Teil seiner Ernte einbehalten und im nächsten Jahr auf seinen Feldern als Saatgut verwenden kann¹. Dieses Landwirteprivileg besteht jedoch nicht unentgeltlich, da auch in dem Nachbausaatgut das geistige Eigentum des Sortenschutzinhabers enthalten ist. Ein Landwirt, der von der Möglichkeit des Nachbaus Gebrauch macht, ist dem Sortenschutzinhaber daher zur Zahlung eines angemessenen Entgelts verpflichtet (Art. 14 Abs. 3 Nr. 4 Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (GemSortVO); § 10a Abs. 3 Sortenschutzgesetz (SortG)), es sei denn, er ist ein so genannter Kleinlandwirt².

Landwirte, die einen solchen Nachbau von sortenschutzrechtlich geschützten Pflanzensorten betreiben, sind deshalb zunächst gemäß § 10a Abs. 6 SortG sowie Art. 14 Abs. 3 Nr. 6 GemSortVO i.V.m. Art. 8 der gemeinschaftlichen Nachbauverordnung (GemNachbVO) verpflichtet, dem betreffenden Sortenschutzinhaber Auskunft darüber zu erteilen, ob, und wenn ja, in welchem Umfang sie einen solchen Nachbau geschützter Pflanzensorten betrieben haben. Eine entsprechende Auskunftspflicht besteht gemäß Art. 14 Abs. 3, 6. Gedankenstr. GemSortVO und § 10a Abs. 6 SortG auch für Aufbereiter. Die relevanten Informationen, die der Landwirt bzw. Aufbereiter auf Verlangen des Sortenschutzinhabers jeweils erteilen muss, sind im Einzelnen in Art. 8, 9 GemNachbVO genannt. Kleinlandwirte i.S.v. Art. 14 Abs. 3, 3. Gedankenstr. GemSortVO sind gesetzlich von der Nachbaugebührenpflicht, nicht aber von der Auskunftspflicht, befreit. Kleinlandwirte, die sich auf diesen Status berufen, haben gemäß Art. 7 Abs. 5 GemNachbVO auf Verlangen Nachweise dafür zu erbringen, dass sie die Anforderungen an diese Kategorie von Landwirten erfüllen.

Voraussetzung für die Auskunftspflicht eines Landwirtes ist jedoch, dass sortenspezifische Anhaltspunkte für Nachbauhandlungen in dem betreffenden Wirtschaftsjahr vorliegen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) sieht als mögliche Anhaltspunkte hierfür zum Beispiel an:

¹ Art. 14 Abs. 1 GemSortVO und § 10a Abs. 2 SortG; vgl. auch *Leßmann/Württenberger*, Deutsches und Europäisches Sortenschutzrecht, 2. Aufl. 2009, Kap. 3 Rn. 52.

² Art. 14 Abs. 3, 3. Gedankenstr. GemSortVO und § 10a Abs. 5 SortG; vgl. auch *Leßmann/Württenberger*, Deutsches und Europäisches Sortenschutzrecht, 2. Aufl. 2009, Kap. 3 Rn. 58.

-
- wenn der betreffende Landwirt zertifiziertes Saatgut einer geschützten Sorte angekauft hat,
 - wenn der betreffende Landwirt bereits zuvor einmal Auskunft über seinen Nachbau mit einer geschützten Sorte erteilt hat,
 - wenn der betreffende Landwirt Saatgut einer geschützten Sorte hat aufbereiten lassen oder
 - wenn der betreffende Landwirt Erntegut einer geschützten Sorte als Konsumware (z.B. an einen regionalen Landhandel) verkauft hat³.

Auf direktem Wege von den Saatguthändlern erhält der Sortenschutzinhaber keine Informationen über diejenigen Landwirte, die Vermehrungsmaterial einer für ihn geschützten Pflanzensorten kaufen. Eine solche Art der Informationsbeschaffung gehört daher nicht zum Gegenstand der vorliegenden Begutachtung.

Wenn ein Nachbau betreibender Landwirt unter Nennung von Anhaltspunkten zu einer entsprechenden Auskunftserteilung aufgefordert wird, die Auskunft aber verweigert, verletzt er das betreffende Sortenschutzrecht und ist damit zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet. Darüber hinaus kann eine vorsätzliche Verletzung der Auskunftspflicht durch Nicht- oder Falscherteilung der Auskunft auch strafrechtliche Relevanz haben. Ein Landwirt, der unter Vorlage von Anhaltspunkten zur Auskunft aufgefordert wird und seinen Nachbau vorsätzlich verschweigt oder falsche Angaben macht, kann sich gemäß § 39 SortG und auch wegen Betruges nach § 263 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar machen.

Da nicht jeder Sortenschutzinhaber sämtliche Landwirte anschreiben und zur Auskunft auffordern sowie die betreffenden Nachbaugebühren einfordern und abrechnen kann und will, ist die STV von den Sortenschutzinhabern zur Erhebung und Erfassung des Nachbaus, zur Verrechnung der Nachbaugebühren sowie zur Geltendmachung von Auskunfts-, Zahlungs-, Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen bevollmächtigt worden. Für Gemeinschaftssorten ergibt sich die Möglichkeit der Bevollmächtigung einer Vereinigung von Sortenschutzinhabern für die Rechtsdurchsetzung direkt aus dem Gemeinschaftssortenschutzrecht, und zwar aus Art. 3 Abs. 2 GemNachbVO. Hinsichtlich nationaler Sorten ergibt sich die Berechtigung der STV zur Wahrnehmung der Züchterinteressen aus zivilrechtlichen Vorschriften, insbesondere aus § 675 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Im Üb-

³ EuGH, Urteil vom 10. April 2003, Az. C-305/00, S. 16 ff.

rigen gelten für das europäische sowie das deutsche Sortenschutzrecht die gleichen Nachbaugrundsätze⁴.

Die STV ist eine GmbH mit derzeit 51 Sortenschutzinhabern als Gesellschafter. Bei diesen Gesellschaftern handelt es sich derzeit ausschließlich um privatwirtschaftlich handelnde Sortenschutzinhaber. Grundsätzlich kann die STV aber auch von öffentlich-rechtlichen Stellen bevollmächtigt werden. Damit ist vorliegend das gesamte zu zertifizierende Verfahren generell auch für öffentliche Stellen einsetzbar, womit eine Zertifizierung des Produkts auch im Sinne des Datenschutzgütesiegels Schleswig-Holstein möglich ist.

Die STV erhebt für die Sortenschutzinhaber die so genannten Nachbaugebühren. Hierzu geht sie jährlich auf alle ihr bekannten Landwirte zu, die in Deutschland Flächen bewirtschaften, um die Nachbauauskunft einzuholen und gegebenenfalls das entsprechende Entgelt für die Sortenschutzinhaber zu erheben. Hierfür werden die betreffenden Landwirte formularmäßig angeschrieben und zur Auskunft über ihren Nachbau aufgefordert.

Falls der STV Anhaltspunkte für Nachbauhandlungen in dem betreffenden Wirtschaftsjahr vorliegen, aber keine Antwort des betreffenden Landwirts erfolgt, wird der Landwirt zur Auskunftserteilung angemahnt und im Falle einer weiteren Auskunftsverweigerung anwaltlich gemahnt. Falls der Landwirt auch hierauf keine Antwort erteilt, wird der Auskunftsanspruch gerichtlich durchgesetzt.

Erteilt der betreffende Landwirt hingegen Auskunft über den von ihm betriebenen Nachbau (durch eine so genannte Nachbauerklärung), werden ihm die entsprechenden Nachbaugebühren in Rechnung gestellt. Im Falle einer Auskunftserteilung erst nach Ablauf der in einer Mahnung gesetzten Frist hat der Landwirt Schadensersatz in Höhe der vollen Lizenzgebühr der betreffenden Sorte zu zahlen. Im Wiederholungsfall kann der Schadensersatz auch die Höhe einer vierfachen Lizenzgebühr betragen.

Für die Abwicklung aller oben genannten, im Zusammenhang mit der Erhebung der Nachbaugebühren stehenden Vorgänge wird seitens der STV das IT-Produkt „NaVIS“ eingesetzt, mittels dessen die Daten der beteiligten Landwirte, landwirtschaftlichen Betriebe, Züchter, Züchterbetriebe, Vertriebsstellen, Vertriebsfirmen, Vertriebsorganisationsfirmen, Untervertriebsorganisationsfirmen sowie Angaben zu Pflanzensorten erfasst und verwaltet sowie die Historie der einzelnen Landwirte bzw. Betriebe in einer Datenbank

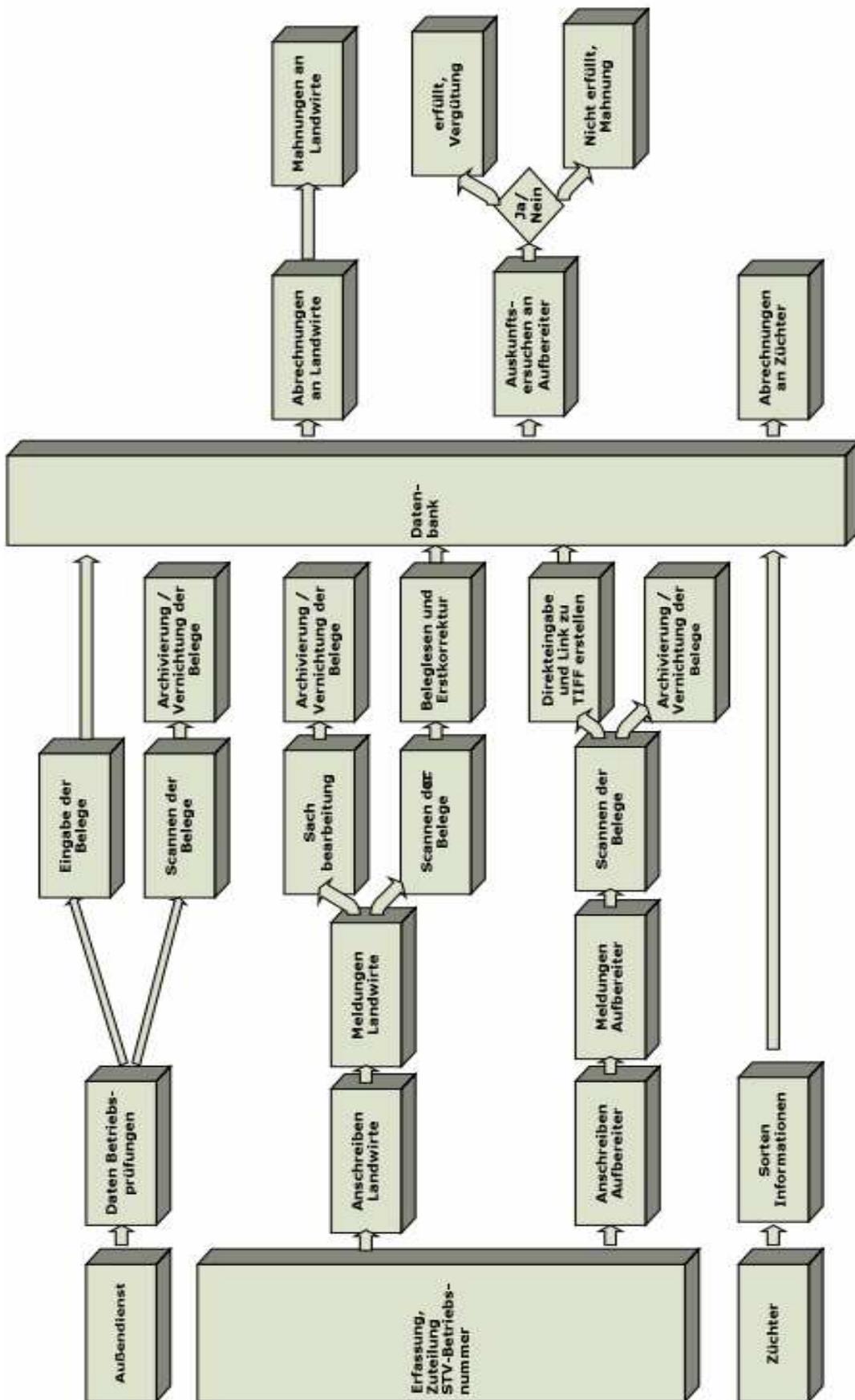
⁴ *Leßmann/Würtenberger*, Deutsches und Europäisches Sortenschutzrecht, 2. Aufl. 2009, § 3, Rn. 52; BT-Drs. 13/7038, S. 14; vgl. hierzu auch BGH, WRP 2004, 1053, 1055 ff.; BGH, GRUR 2007, 867, 868.

verarbeitet werden. In diesem Zusammenhang werden in der zu begutachtenden Software insbesondere Informationen zu sortenschutzrechtlich geschützten Pflanzensorten, Adressdaten von Landwirten, mögliche Anhaltspunkte und Informationen zu Nachbauvorgängen sowie Angaben zu eventuell bestehenden Auskunfts-, Zahlungs- und Schadensersatzansprüchen gegen einzelne Landwirte verarbeitet.

8 Modellierung des Datenflusses

Die Datenflüsse in Bezug auf das Verfahren zur Ermittlung, Erhebung, Abrechnung und Verwaltung von Nachbaugebühren für die Nutzung von sortenschutzrechtlich geschütztem Saatgut auf landwirtschaftlichen Anbauflächen erfolgen wie in der folgenden Grafik "Datenflussplan" dargestellt:

Datenflussplan:



9 Version des Anforderungskatalogs, die der Prüfung zugrunde gelegt wurde

Anforderungskatalog Version 1.2 für die Begutachtung von IT-Produkten im Rahmen des Gütesiegelverfahrens beim ULD SH, Stand: 29. August 2005.

10 Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Insgesamt entspricht das begutachtete IT-Produkt, die genannte Softwareanwendung NaVIS, den Rechtsvorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit in adäquater Weise.

Das begutachtete IT-Produkt „NaVIS“ dient der Ermittlung, Erhebung, Abrechnung und Verwaltung von Gebühren für die Nutzung von sortenschutzrechtlich geschütztem Saatgut durch Landwirte im Wege des Nachbaus. Die NaVIS-Datenbank umfasst zwei Datenbestände: eine so genannte „Adressdatenbank“, in der die Informationen zu Landwirten, landwirtschaftlichen Betrieben, Züchtern, Züchterbetrieben, Vertriebsstellen, Vertriebsfirmen, Vertriebsorganisationsfirmen, Untervertriebsorganisationsfirmen und autorisierten Stellen gespeichert werden; und eine so genannte „Sortendatenbank“, in der die Informationen zu den Sorten gespeichert werden.

Geordnet nach den einzelnen Prüfungskomplexen hat die Begutachtung unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten im Wesentlichen Folgendes ergeben:

1. Die NaVIS-Datenbank ermöglicht eine datensparsame Informationsverarbeitung im Wesentlichen durch die Differenzierung der verarbeiteten Daten in so genannte Muss-, Soll- und Kann-Daten und durch nutzerspezifisch zu erteilende Zugriffs- und Änderungsberechtigungen. Positiv hervorzuheben ist hierbei die technische Umsetzung dieser Differenzierung durch unterschiedlich-farbige Markierungen von Muss-, Soll- und Kann-Feldern in der Software.

Die Transparenz der Datenverarbeitung und der Produktbeschreibung wird im Wesentlichen durch einen strukturierten Datenbankaufbau und die Vergabe einer eindeutigen Betriebsnummer für jeden Betroffenen sowie durch eine Dokumentation in Form eines Wiki-Systems, in dem sich sowohl Hinweise von Anwender zu Anwender als auch Dokumentationen der technischen Entwicklung finden, erreicht.

2. Als Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verwendung der in der NaVIS-Datenbank enthaltenen personenbezogenen Daten dient § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) i.V.m. dem aus den sortenschutzrechtlichen Be-

stimmungen zum Nachbau geschützter Pflanzensorten folgenden gesetzlichen Schuldverhältnis. Insbesondere § 10a Abs. 6 SortG und Art. 14 Abs. 3 Nr. 6 GemSortVO i.V.m. Art. 8 GemNachbVO verankern insoweit Auskunftspflichten von Landwirten, die Nachbau betreiben, um den Sortenschutzinhabern die Berechnung und Erhebung von Nachbaugebühren zu ermöglichen. Solcherlei Nachbau-relevante Informationen finden sich - zugeordnet zu den jeweiligen Wirtschaftsjahren - neben den allgemeinen Personen- und Adressdaten in der NaVIS-Datenbank.

Die Datenerhebung erfolgt in der Regel über so genannte Nachbauerklärungen unmittelbar bei den betroffenen Landwirten. Soweit Anhaltspunkte vorliegen, sind diese in dem Formular der Nachbauerklärung angegeben. Die zusammen mit dem Nachbauformular versandten Datenschutzhinweise enthalten weitere Informationen über Art und Herkunft der Anhaltspunkte und auch einen Hinweis auf das gegenüber der STV bestehende Auskunftsrecht der Landwirte.

Teilweise lassen die sortenschutzrechtlichen Bestimmungen aber auch eine Erhebung von Nachbauinformationen bei Dritten zu bzw. verlangen dies ausdrücklich. Eine Informationsbeschaffung über Saatgut-Händler findet derzeit allerdings nicht statt und gehört damit auch nicht zum Gütesiegelgegenstand. Eine Übermittlung von Daten an Dritte findet nicht statt. Eine Löschung der personenbezogenen Daten kann jederzeit erfolgen; ansonsten erfolgt sie automatisch nach dem Ablauf der einschlägigen Verjährungsfristen für die Geltendmachung der sortenschutzrechtlichen Ansprüche bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Mit sämtlichen Auftragsdatenverarbeitern bestehen Verträge nach § 11 BDSG, die für ein besonders hohes Schutzniveau sorgen.

3. Die STV hat technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die den in der Anlage zu § 9 BDSG definierten Schutzziele ausreichend Rechnung tragen und für ein angemessenes Schutzniveau sorgen. Besonders hervorzuheben ist hierbei die Zugriffskontrolle; hier sind restriktive Zugriffskonzepte sowohl auf Systemebene (Zugang zu dem Terminal-Server) als auch auf Datenebene (Zugriff auf die Datenbank) realisiert, die noch durch weitere technische und organisatorische Zugriffsschutzmaßnahmen flankiert werden. Die von der STV getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen wurden darüber hinaus auf ihre Angemessenheit untersucht, und deren Umsetzung wurde einer sicherheitstechnischen Untersuchung unterzogen. Weiterhin wurden zugehörige Dokumente, wie z.B. der Netzplan, geprüft. Diese Anforderungen sind von der STV ebenfalls adäquat erfüllt.

4. Im Hinblick auf die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist zu konstatieren, dass die NaVIS-Anwendung die Benachrichtigung der Betroffenen sowie die Auskunft, Löschung und Sperrung von Daten ermöglicht bzw. sogar aktiv unterstützt. Insoweit ist insbesondere ein Sperr- und Löschkonzept technisch umgesetzt, welches eine automatische Sperrung und Löschung von Daten nach definierten Zeiträumen bewirkt.

11 Sofern das Produkt einen Teil der Anforderungen nur unzureichend erfüllt: Beschreibung, wie dies ausgeglichen wird

Nicht relevant.

12 Beschreibung, wie das IT-Produkt den Datenschutz fördert

Eine vorbildliche Erfüllung der Anforderungen und damit eine Datenschutz fördernde Wirkung erreicht das IT-Produkt in folgenden Punkten:

- die technische Umsetzung der Differenzierung zwischen Muss-, Soll- und Kann-Feldern in der Software durch unterschiedlich-farbige Feldbeschriftungen, wodurch eine vorbildliche Transparenz dieser Unterscheidung für die Nutzer geschaffen und eine datensparsame Verarbeitung aktiv unterstützt wird;
- strenge vertragliche Bindung der Auftragsdatenverarbeiter durch Verankerung von über die Anforderungen des § 11 BDSG hinausgehenden Verpflichtungen;
- effektive Sicherung des Zugriffs auf die verarbeiteten Daten durch ein mehrstufiges Zugriffsschutzsystem auf Server- und auf Datenebene;
- die Unterstützung der Beauskunftung nach § 34 BDSG zum Einen durch ein standardisiertes Verfahren, durch das ein Datenbankausdruck erzeugt und mit einem erläuternden Begleitschreiben an den Betroffenen gesandt wird, und zum Anderen durch die Ermöglichung einer Einsichtnahme der Betroffenen über einen geschützten Internet-Zugang in die zu seiner Person gespeicherten Adressen und Informationen über Nachbaverhältnisse;
- die automatische Sperrung und Löschung personenbezogener Daten nach Ablauf vordefinierter Fristen im Rahmen eines technisch umgesetzten, in das Produkt integrierten Lösch- und Sperrkonzepts, welches u.a. eine automatische Sperrung der Daten nach Ablauf von 6 Jahren vorsieht.